

VERORDNUNG (EWG) Nr. 557/93 DER KOMMISSION

vom 10. März 1993

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland
von 15 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der dänischen Inter-
ventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 des Rates
vom 7. August 1992 über eine Dringlichkeitsmaßnahme
zur Lieferung von Nahrungsmitteln an die Bevölkerung
von Estland, Lettland und Litauen⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 der
Kommission⁽⁴⁾ werden die Getreidelieferungen im
Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 2335/92 durch
Ausschreibung vergeben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1570/77 der Kom-
mission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 606/92⁽⁶⁾, sind unter anderem die Qualitätskriterien
für die Annahme von Brotweichweizen zur Intervention
festgelegt.

Es ist angezeigt, eine Dauerausschreibung für die Liefe-
rung einer Tranche von Brotweichweizen aus Beständen
der dänischen Interventionsstelle zu eröffnen.

Erfahrungsgemäß ist es erforderlich, daß der Liefer-
rhythmus eingehalten wird. Es ist deshalb ein Betrag fest-
zusetzen, der bei bestimmten verspäteten Lieferungen von
der Liefergarantie einbehalten wird.

Eine Aufteilung der Lieferungen hat erfahrungsgemäß
zusätzliche Kosten für die Begünstigten und Störungen zu
Lasten anderer Lieferungen zur Folge. Es sollte deshalb
für diesen Fall unbeschadet der Sicherheit gemäß
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 eine beson-
dere Strafe eingeführt werden, die sich auf 2 ECU/Tonne
beläuft.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dänische Interventionsstelle führt unter den in der
Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 festgelegten Bedin-
gungen eine Dauerausschreibung für die Lieferung von
Brotweichweizen aus ihren Beständen nach Estland
durch.

Artikel 2

(1) Die Ausschreibung erstreckt sich auf eine Menge
von 15 000 Tonnen Brotweichweizen in loser Schüttung,
die bis zum estländischen Seehafen von Tallinn auf cif-
Stufe, nicht gelöscht (ex ship), zu liefern ist.

(2) Die Gebiete, in denen die 15 000 Tonnen Brot-
weichweizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

Artikel 3

(1) Die Gebote können sich nur auf die gesamte Partie
von 15 000 Tonnen beziehen, die in der Ausschreibungs-
bekanntmachung nach Artikel 14 der Verordnung (EWG)
Nr. 2388/92 aufgeführt ist, gemäß den Lieferbedingungen
in Anhang IV.

(2) Abweichend von Artikel 11 Absatz 3 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2388/92 wird bei verspäteter Lieferung
je Tag der Verspätung 0,05 % der in Artikel 8 derselben
Verordnung genannten Sicherheit für diejenigen Mengen
einbehalten, die außerhalb der gesetzten Frist geliefert
worden sind. Überschreitet die Verspätung fünf Tage,
werden je Tag der Verspätung 0,1 % einbehalten.

(3) Darüber hinaus wird ein Teil der Sicherheit gemäß
Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 einbe-
halten, der eventuell zusätzlich entstehenden Kosten
entspricht, die gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 2388/92 oder vergleichbarer Bestimmungen in
anderen Sektoren von der Gemeinschaft getragen werden.

(4) Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze sind
anwendbar, falls die Ursache für die verspätete Lieferung
vom Zuschlagsempfänger zu vertreten ist.

Artikel 4

(1) Die Einreichungsfrist für die Gebote der ersten
Teilausschreibung endet am 18. März 1993 um 11 Uhr
(Brüsseler Zeit).

(2) Die Einreichungsfrist für die Gebote der letzten
Teilausschreibung endet am 1. April 1993 um 11 Uhr
(Brüsseler Zeit).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 227 vom 11. 8. 1992, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 233 vom 15. 8. 1992, S. 6.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 174 vom 14. 7. 1977, S. 18.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 65 vom 11. 3. 1992, S. 25.

(3) Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 veröffentlicht die betreffende Interventionsstelle mindestens drei Tage vor dem Zeitpunkt der ersten Teilausschreibung eine Ausschreibungsbekanntmachung.

Artikel 5

Die Gebote müssen bei der dänischen Interventionsstelle eingereicht werden.

Die dänische Interventionsstelle übermittelt der Kommission die Gebote gemäß dem Schema in Anhang II.

Artikel 6

Die Übernahmebestätigung nach Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2388/92 ist in Anhang III aufgeführt.

Die Bestätigung wird nach dem Entladen der Waren ausgestellt.

Artikel 7

(1) Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, den estländischen Behörden die im Rahmen der Lieferung vorgeschriebenen Dokumente vorzulegen, die in der von

der dänischen Interventionsstelle erstellten Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführt sind.

(2) Der Zuschlagsempfänger setzt die estländischen Behörden, die Interventionsstelle, in deren Besitz sich das betreffende Erzeugnis befindet, und die Kommissionsdienststellen über die Abwicklung der Lieferung bis zur Übernahmestufe regelmäßig in Kenntnis.

Artikel 8

Die betroffenen Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, daß im Rahmen der Lieferung keine Erstattung gewährt wird; dies erfolgt insbesondere durch einen besonderen Vermerk auf der Ausfuhrlizenz.

Artikel 9

Für die Verbuchung der Ausgaben durch den EAGFL wird der Buchwert der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf 52 ECU/Tonne festgesetzt.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. März 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

(in Tonnen)

Lagerort	Menge
Sjælland	15 000

ANHANG II

Dauerausschreibung für die Lieferung nach Estland von 15 000 Tonnen Brotweichweizen aus Beständen der dänischen Interventionsstelle

(Verordnung (EWG) Nr. 557/93)

Numerierung der Bieter	Menge in Tonnen	Veranschlagte Lieferkosten (in ECU/Tonne)
1	2	3
1		
2		
3		
4		
usw.		

ANHANG III

LIEFERUNG AUF DEM SEEWEG

ÜBERNAHMEBESTÄTIGUNG

Der Unterzeichnete :

(Name, Vorname, Firma)

bestätigt im Auftrag der estländischen Regierung, daß die nachstehend aufgeführten Waren übernommen worden sind :

— Name des Schiffes :

— Übernahmeort und -datum :

— Erzeugnis :

— Übergewicht in Tonnen :

Bemerkungen oder Vorbehalte :

.....
.....

ANHANG IV

Lieferbedingungen

Lieferung einer Partie von 15 000 Tonnen in loser Schüttung cif Hafen von Tallinn in Estland, nicht gelöscht (ex ship).

Diese Lieferung erfolgt nach Wahl des Zuschlagsempfängers folgendermaßen :

- Anlieferung zwischen dem 3. und dem 5. Mai 1993 ;
- Aufteilung in höchstens zwei Teile zu je 7 500 Tonnen zur Anlieferung
 - zwischen dem 3. und dem 5. Mai 1993,
 - zwischen dem 10. und dem 12. Mai 1993.

Die Lieferung darf bis zur angegebenen Lieferstufe nicht aufgeteilt werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird eine Strafe verhängt, die sich auf 2 ECU/Tonne beläuft und von der Interventionsstelle des betreffenden Mitgliedstaats abgezogen wird.

Diese Lieferungen können auf Veranlassung und Verantwortung des Zuschlagsempfängers beschleunigt werden, sofern die Entlade- und Abnahmeeinrichtungen des Hafens von Tallinn dies erlauben.